



Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst im Einstiegsamt an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr 2025 / 2026 – Einstellungstermin 01.02.2026

Bewerbung auf Stellen im Einstiegsamt für die Lehrämter

- an Grundschulen,
- an Haupt- und Realschulen,
- für Sonderpädagogik und
- an Gymnasien

Datenschutz

Die Durchführung des Einstellungsverfahrens für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erfolgt über das Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online (<https://www.eis-online.niedersachsen.de>).

Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung erfolgt mithilfe digitaler Fachanwendungen auf der Grundlage des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und gemäß der Datenschutzgrundverordnung.

Die von Ihnen gespeicherten Daten werden für die Bewerbungsauswahl benötigt. Ihre Daten werden in Form einer Stellen-Bewerbungsliste, einer Gesamtliste aller Bewerberinnen und Bewerber und Listen der Bewerberinnen und Bewerber nach bestimmten Merkmalen (insb. Lehrbefähigung und Fächer) ausgewertet. Eine Übermittlung findet zwischen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung, dem Landesbetrieb IT. Niedersachsen, dem Niedersächsischen Kultusministerium und ggf. den Schulen statt.

Den Status Ihrer Bewerbung können Sie **nach** Übernahme durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung jederzeit online einsehen.

Das **von Ihnen bestimmte** Regionale Landesamt für Schule und Bildung, bei dem Sie die **Bewerbungsunterlagen einreichen**, erfasst Ihre überprüften Bewerberdaten so, dass diese auch den anderen Regionalen Landesämtern zur Verfügung stehen.

Löschung des Benutzerkontos:

- Vor Übernahme durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung ist eine eigenständige Löschung im Bewerbungsportal möglich.
- Nach der Datenübertragung an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung kann die Löschung nur durch die Behörde erfolgen.
Für diesen Fall generieren Sie im Bewerbungsportal bitte den zur Verfügung gestellten Löschungsbogen und schicken diesen direkt an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung, um die Löschung des Benutzerkontos zu veranlassen. Mit der Löschung der Daten stehen Sie für eine Stellenbesetzung nicht mehr zur Verfügung.
- Nach Abschluss des jeweiligen Einstellungsverfahrens erfolgt die Löschung automatisch innerhalb der gesetzlichen Frist, sofern kein Wiederbewerbungsnachweis vorliegt.

Grundsätzliches zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Eine zentrale Lehrkräfteverteilung findet nicht statt.

Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener, für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung im Einstiegsamt. Da nicht für alle Stellen genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den Vorbereitungsdienst spätestens am 30.04.2026 beenden werden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 04. 10. 2022, Nds. MBl. S. 1412).





Schwerbehinderte oder diesen gleichgestellten Menschen wird empfohlen, zur Wahrung ihrer Interessen eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung anzuzeigen.

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Einstiegsamt im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, werden diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte eingestellt. Auf eigenen Wunsch ist sowohl eine befristete als auch eine unbefristete Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Informationen zu den unterschiedlichen Einstellungsmöglichkeiten finden Sie im Hinweisblatt.

Das Land Niedersachsen stellt im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemeinbildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Eingehende bzw. vorliegende Bewerbungen um eine Einstellung in den Schuldienst dieser Bewerberinnen und Bewerber werden in den jeweiligen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung oder die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich beenden können,
- die einen Anpassungslehrgang für das jeweilige Lehramt nicht erfolgreich beendet haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte **im Schuldienst anderer Länder** (betrifft nicht die Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in einem anderen Land befinden) können am Bewerbungsverfahren teilnehmen, wenn sie ihrer Bewerbung eine aktuelle **Freigabeerklärung** ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin beifügen **bzw. diese umgehend nachreichen**. Werden solche Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ausgewählt, erfolgt bei beamteten Lehrkräften die Stellenbesetzung durch Versetzung, bei tarifbeschäftigten Lehrkräften durch Auflösungsvertrag und Neueinstellung gemäß dem Beschluss der KMK zur „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ vom 10. 05. 2001. Liegt bis zur geplanten Einstellung keine Freigabe vor, kann keine Übernahme in den niedersächsischen Landesdienst erfolgen. Sofern bei Tarifbeschäftigten ein Auflösungsvertrag vorliegt, ist dies als Freigabe zu werten. Eine gesonderte Freigabeerklärung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bereits bei ihrem Dienstherrn beantragt haben oder denen die Entlassungsurkunde bereits ausgehändigt wurde, benötigen keine Freigabeerklärung, um am Bewerbungsverfahren teilnehmen zu können. **Diese Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis bei ihrem bisherigen Dienstherrn entlassen lassen, können nur in einem Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt werden.**

Befristet beschäftigte Lehrkräfte können sich uneingeschränkt bewerben.

Unabhängig von einer Bewerbung können die Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder auch einen Antrag auf Versetzung im Rahmen des Lehrkräfteaustauschverfahrens zwischen den Ländern, insbesondere zur Familienzusammenführung, stellen.

Sofern bei Tarifbeschäftigten ein Auflösungsvertrag vorliegt, ist dies als Freigabe zu werten. Eine gesonderte Freigabeerklärung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Befristet beschäftigte Lehrkräfte können sich uneingeschränkt bewerben.

Hat eine Lehrkraft durch weitere Staatsprüfungen die Lehrbefähigung für mehrere Lehrämter, so kann sie für jedes Lehramt eine gesonderte Bewerbung mit allen Unterlagen abgeben. Wird **eine** Bewerbung



für dasselbe Lehramt **bei mehr** als einem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung vorgelegt, **scheidet** die Lehrkraft wegen **Doppelbewerbung** aus dem Bewerbungsverfahren **aus**.

Bereits **im Schuldienst des Landes Niedersachsen unbefristet** tarifbeschäftigte oder beamtete Lehrkräfte können **nicht am Bewerbungs- und Auswahlverfahren teilnehmen**. Der gewünschte **Wechsel an eine andere Schule** muss über die Teilnahme am **Versetzungsverfahren** beantragt werden. Die Antragsstellung dazu erfolgt online unter www.lv-online.niedersachsen.de. Unbefristet beschäftigte oder beamtete Lehrkräfte, die an einer nicht ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, oder eine weitere Lehrbefähigung bzw. eine Ergänzungsqualifikation für ein anderes Lehramt nach dem sog. Qualifizierungserlass besitzen, können in einem **gesonderten Verfahren** eine entsprechende Stelle beantragen.

Um die Einstellung in den Schuldienst für o. g. Lehrämter können sich zurzeit auch Interessierte **ohne** eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene **abgeschlossene Lehramtsausbildung („Quereinstieg“)** ab 13.11.2025 konkret auf Stellen bewerben. Hierzu zählen insbesondere berufserfahrene Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Einstellungsmöglichkeiten sind vorwiegend im ländlichen Bereich und insbesondere für Bedarfsfächer zu erwarten. Unter [MK-Quereinstieg](#) befindet sich ergänzend das „Merkblatt für den direkten Quereinstieg“.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können sich ebenfalls um eine Einstellung an allgemeinbildenden Schulen bewerben. Die Bewerbung erfolgt online unter www.eis-online.niedersachsen.de.

Verbindliche **Auskünfte** über das Bewerbungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren erteilen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück.

Die Anschriften der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung lauten:

1. Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig, Kurt-Schumacher-Straße 21, 38102 Braunschweig, Tel: 0531-484-3333, E-Mail: service@rlsb-bs.niedersachsen.de
2. Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover, Postfach 11 01 22, 30856 Laatzen, Tel: 0511-106-6000, E-Mail: service@rlsb-h.niedersachsen.de
3. Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel: 04131-15-2222, E-Mail: service@rlsb-lg.niedersachsen.de
4. Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück, Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück, Tel: 0541-77046-444, E-Mail: service@rlsb-os.niedersachsen.de

Bewerbung

Eine ausführliche Anleitung bzw. Hilfe zur Online-(Wieder-)Bewerbung und Bewerbung auf konkrete Stellen in der ersten Auswahlrunde finden Sie in der Datei „Anleitung zur Onlinebewerbung“ auf dem Bewerbungsportal [hier](#)

Termine auf einen Blick

Das **Bewerbungsverfahren** um Einstellung an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen zum zweiten Schulhalbjahr 2025/2026 beginnt am **28.08.2025**

- **Verpflichtende Bewerbung für die erste Auswahlrunde:** **28.08. – 08.09.2025**
- **Bekanntgabe der konkreten Einstellungsmöglichkeiten** **05.11. – 12.11.2025**
(konkrete Bewerbung auf Stellen für die erste Auswahlrunde nur für fristgerechte Lehramts-Bewerbungen)





innerhalb der ersten Auswahlrunde erneute Veröffentlichung von konkreten Einstellungsmöglichkeiten (aus der ersten Auswahlrunde Stellen ohne Bewerbungen) - konkrete Bewerbung auf Stellen erforderlich für alle bereits übernommenen Bewerbungen inkl. Quereinstieg) **13.11. – 18.11.2025**

- **Erste Auswahlrunde - Auswahlgespräche sowie** **14.11. – 01.12.2025**
19.11. – 01.12.2025

- **Zweite Auswahlrunde** **ab 03.12.2025**

Alle geprüften Bewerbungen von Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern sowie die Bewerbungen von Interessierten ohne Lehramtsausbildung (Bewerbung für den Quereinstieg) werden dann automatisch in das Verfahren entsprechend den regionalen Angaben (z. B. Stellen eines Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung, Stellen in einem Landkreis) bei Übereinstimmung einbezogen.

- **Bestätigung der Aufrechterhaltung der Bewerbung** **03.12. – 16.12.2025**

Nach der ersten Auswahlrunde erhalten Sie, sofern Sie noch keine Zusage erhalten haben, eine Aufforderung per E-Mail, in Ihrem Online-Datensatz die Aufrechterhaltung Ihrer Bewerbung innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu bestätigen.

Für **Vertretungsverträge** ist eine **Bewerbung** grundsätzlich **jederzeit** möglich. Priorität hat allerdings bei den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern die bedarfsgerechte unbefristete Einstellung.

Auswahlverfahren – Auswahlgespräche in der ersten Auswahlrunde

- | | | |
|----------------------------|------------|----------------------------|
| a) Auswahlgespräche | vom | 14.11. – 01.12.2025 |
| sowie | vom | 19.11. – 01.12.2025 |

Bewerberinnen und Bewerber für Schulstellen und Bezirksstellen müssen in der Zeit erreichbar sein und an einem Vorstellungsgespräch in der jeweiligen Schule oder ggf. in einem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung teilnehmen können.

In das Auswahlverfahren für die einzelnen Stellen werden alle Bewerberinnen und Bewerber einbezogen,

1. deren Lehrbefähigungsfächer mit den bekannt gegebenen Fächern vollständig übereinstimmen,
2. die die ggf. zusätzlich als erforderlich festgelegten Anforderungen erfüllen **und**
3. die sich für diese Stelle beworben haben

Die fachlichen Voraussetzungen der Bewerbungen im sogenannten Quereinstieg werden i. d. R. erst nach einer entsprechenden Auswahlentscheidung abschließend geprüft.

Lehrkräfte, die nicht erreichbar sind, werden im jeweiligen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Lehrkräfte, die über eine **abgeschlossene Lehramtsausbildung** verfügen oder diese bis einschließlich 01.02.2026 erwerben und deren Lehrbefähigung für ein Lehramt mit der Ausschreibung der Stelle übereinstimmt, werden grundsätzlich vorrangig berücksichtigt. Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst bis zum 30.04.2026 beenden, werden bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einbezogen. Die Auswahlentscheidung steht bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung unter dem Vorbehalt einer Überprüfung. Ebenfalls nachrangig berücksichtigt werden die Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

Liegen mehrere Bewerbungen vor, so wird die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beste Lehrkraft ausgewählt. Neben den erwünschten zusätzlichen Anforderungen werden auch unterrichtliche Erfahrungen und andere fachliche Qualifikationen sowie die Bedingungen an der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, berücksichtigt. Wer eine als erforderlich gekennzeichnete zusätzliche Anforderung nicht erbringen kann oder will, erfüllt nicht die Eignungsmerkmale der Anforderungen der Stelle und kommt für eine Auswahl nicht in Betracht. Zur endgültigen Auswahl werden für die Schulstellen von den Schulen und für die Bezirksstellen von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung ggf. mit mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern Vorstellungsgespräche geführt.



Die Belange schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Lehrkräfte werden gem. SGB – Neuntes Buch – berücksichtigt.

Die Stellenangebote für die in der ersten Auswahlrunde bekannt gegebenen Schulstellen gehen Ihnen **spätestens bis zum 01.12.2025** zu. Bei Schulstellen an Gymnasien und Gesamtschulen sowie allen größeren Haupt- und Realschulen, Oberschulen sowie Förderschulen erhalten Sie das Stellenangebot von der Schule. Wenn Sie nach Mitteilung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (Schul- bzw. Bezirksstellen) und / oder der Schulen für mehrere Stellen als die am besten geeignete Lehrkraft in Betracht kommen, müssen Sie sich für **eine** der Stellen nach Zugang des jeweiligen Stellenangebotes entscheiden.

Die schriftliche Rückäußerung (Brief oder E-Mail) an **die Schule** ist mit Angabe von Datum und Uhrzeit **bis spätestens 02.12.2025, 12:00 Uhr**, erforderlich. Erfolgt das Stellenangebot durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung, so ist die schriftliche Annahme an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung ebenfalls bis **spätestens 02.12.2025, 12:00 Uhr**, zu richten.

Bei einem Stellenangebot für eine Schulstelle oder Bezirksstelle ab / nach dem 03.12.2025 gilt eine **24-stündige Bedenkzeit**.

Mit einer schriftlichen Annahmeerklärung eines Stellengebotes kommen Sie für andere Vorstellungsgespräche bzw. Einstellungsangebote nicht mehr in Frage.

Erfolgt keine schriftliche Rückäußerung, wird Ihre Bewerbung bei der jeweiligen Stelle nicht mehr berücksichtigt.

Eine Einstellungszusage ist zurückzunehmen, wenn sie z. B. durch arglistige Täuschung und unrichtige bzw. unvollständige Angaben herbeigeführt wurde.

Wird die schriftliche Annahmeerklärung eines Stellengebotes von Ihnen widerrufen, nehmen Sie grundsätzlich am Auswahlverfahren zu diesem Einstellungstermin nicht mehr teil.

Zweite Auswahlrunde ab 03.12.2025

Alle noch zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten mit Änderungen der Stellenausschreibung (Umwidmungen) oder ggf. nachträgliche Ausschreibungen erfolgen **ab 03.12.2025**.

Alle geprüften Bewerbungen von Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern sowie die Bewerbungen von Interessierten ohne Lehramtsausbildung (Bewerbung für den Quereinstieg) werden dann automatisch in das Verfahren entsprechend den regionalen Angaben (z. B. Stellen eines Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung, Stellen in einem Landkreis) bei Übereinstimmung einbezogen.

Nach der ersten Auswahlrunde ist eine Ergänzung von Stellen bzw. Änderung von regionalen Angaben im Online-Bewerbungssystem jederzeit möglich.

In der zweiten Auswahlrunde können Bewerbungsbögen für Schulstellen nicht mehr generiert werden. Die Bewerbungsunterlagen sind zu den jeweiligen Auswahlgesprächen von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringen oder werden ggf. von der Schule vor den Gesprächen angefordert.

Eine erneute Zusendung des um die Stellennummern ergänzten Bewerbungsbogens an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung ist zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

Die Erreichbarkeit ist seitens der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen. Andernfalls kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Informationen über nachrangige Bewerbungs- und Einstellungsmodalitäten im Einstiegsamt

Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt, sofern i.d.R. ein Lehrbefähigungsfach (Ausnahme Lehrämter an Grundschulen bzw. an Gymnasien) mit einem Unterrichtsfach gem. der Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmt. Für das Lehramt an Grundschulen ist eine Übereinstimmung mit zwei Lehrbefähigungsfächern gem. der Nds. MasterVO-Lehr (davon Deutsch oder Mathematik) notwendig; für das Lehramt an Gymnasien sind i.d.R. zwei Lehrbefähigungsfächer gem. der Nds. MasterVO-Lehr notwendig.



Auf Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen **nach** der ersten Auswahlrunde bewerben. Die Einstellung erfolgt mit BesGr. A 13 NBesO. Auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik wird hingewiesen. Darüber hinaus können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien **nach** der ersten Auswahlrunde bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Auf Stellen für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 13 NBesO) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben, die neben einem weiteren Lehrbefähigungsfach für die Grundschule gem. der Nds. MasterVO-Lehr über das Lehrbefähigungsfach Deutsch oder Mathematik verfügen.

Auf Stellen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an Hauptschulen (BesGr. A 13 NBesO) können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Lehramt an Grundschulen bewerben.

Auf Stellen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an Realschulen (BesGr. A 13 NBesO) können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Lehramt an Grundschulen bewerben.

Auf Stellen an Oberschulen sowie Gesamtschulen, die für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Lehramt an Grundschulen bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf diese Stellen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe (BesGr. A 13 NBesO als Lehrerin / Lehrer).

Nach Ablauf der Probezeit besteht auf Antrag ggf. die Möglichkeit der Versetzung an eine Schulform entsprechend der Lehrbefähigung. Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann dies zu einer Beförderung (Ernennung zur Studienrätin / zum Studienrat BesGr. A 13 NBesO) führen, die jedoch grundsätzlich nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit möglich ist.

Die Ausbildung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird als gleichwertig mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt, wenn sie über zwei Fächer der Stundentafel an Gymnasien verfügen und der in der Ausbildungsphase erteilte Unterricht auch die allgemeinbildenden Fächer umfasst hat (Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe (BesGr. A 13 NBesO) möglich)).

Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der technischen Fachrichtungen bzw. der Fachrichtungen Ökotrophologie / Lebensmittelwissenschaft kann der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Unterrichtsfach Technik / Hauswirtschaft und dem nachgewiesenen allgemeinen Unterrichtsfach festgestellt werden. Die Anerkennung einer Gleichwertigkeit einer anderen beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach ist im Einzelfall möglich.

Sofern eine inhaltliche Gleichwertigkeit (ein Unterrichtsfach und/oder einer beruflichen Fachrichtung, die die fachlichen Voraussetzungen eines Unterrichtsfaches gem. der Nds. MasterVO-Lehr aus dem Bereich der Sekundarschulen) mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen festgestellt werden kann, können Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen auch für diese Stellen an Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen nachrangig berücksichtigt werden und im Beamtenverhältnis auf Probe (BesGr. A 13 NBesO) eingestellt werden.